

***Satzung der
Reservewirt
Genossenschaft e.G.***



Gründungsfassung vom Februar 2024

1. FIRMA, SITZ, ZWECK, UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet

Reservewirt Gaißach e.G.

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in:

83674 Gaißach

Erlenstraße 11 (Dorf ...?)

§2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist das Gemeinschaftliche Fördern von „gelebtem Brauchtum“.

(3) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und Instandhaltung eines Dorfsaals mit den erforderlichen Nebenräumen, Anlagen und Zubehörs. Sowie die Gastbewirtungsorganisation der Bevölkerung , insbesondere für Feste ,Feiern, Konzerte, Theater, Versammlungen etc. mit den erforderlichen Dienstleistungen und Handelsgeschäften.

2. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Förderstufen

Es gibt 3 Genossenschaftliche Förderstufen:

- a) Förderndes Mitglied mit Mindestens einem Genossenschaftsanteil**
- b) Stark Förderndes Mitglied mit Mindestens 50 Genossenschaftsanteilen**
- c) Existenzielles Mitglied zum Erreichen der Geschäftstätigkeit unerlässlich.**

(Gemeinde Gaißach)

§4 Erwerb der Mitgliedschaft durch Erwerb eines Genossenschaftsanteils

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen
- b) Vereine
- c) Firmen
- d) Personengesellschaften
- e) Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (**Gemeinde Gaißach**)

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- a) Eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss.
- b) Zulassung durch die Genossenschaft.

(3) Das Mitglied ist nach Erbringung der Genossenschaftsanteilswertigkeit in Geld-, Sach-, oder Dienstleistung unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon sofort schriftlich zu benachrichtigen. Der erste Genossenschaftsanteil muss Geldwert Einbezahlt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

(1) Tod eines Mitglieds.

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus, seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft des oder der Erben endet mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Ein Erbe ist berechtigt auf seinen Namen die Mitgliedschaft zu übernehmen. Endet die Mitgliedschaft ersatzlos wird der Genossenschaftsanteil im folgenden Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der Kündigungssperrfrist an den, oder die Erben Ausbezahlt.

(2) Auflösung- einer juristischen Person , einer Personengesellschaft, eines Verein`s, einer Firma.

Wird eine der vorgenannten Rechtsformen aufgelöst, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des laufenden Geschäftsjahres der wirksamen Auflösung. Der Genossenschaftsanteil wird im folgenden Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der Kündigungssperrfrist an den, oder die Berechtigten Ausbezahlt.

(3) Ausschluss einer Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft mit Wirkung zum Schluss eines Geschäftsjahres Ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es seiner Satzungsgemäßen Verpflichtung gegenüber der Genossenschaft nicht Nachkommt.
- b) es seinen Sitz bzw. Wohnsitz verändert und Sein Aufenthaltsort über 5 Geschäftsjahre nicht in Erfahrung zu bringen ist.
- c) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- d) sich sein Verhalten nicht mit den Belangen der Genossenschaft vereinbaren lässt.

Jeder Ausschluss erfordert einen Antrag zur Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit Offenlegung der Satzungsgemäßen Ausschlussbegründung. Antragsberechtigt zum Ausschlussantrag sind Genossenschaftsmitglieder. Über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens entscheidet der Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Mehrheit.

Für das Ausschlussverfahren ist der Vorstand zuständig.

Bei einem Ausschlussantrag gegen ein Vorstandsmitglied ist der Aufsichtsrat für das Ausschlussverfahren zuständig. Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Mehrheit, wobei das vom Ausschlussantrag Betroffene Vorstands oder Aufsichtsratsmitglied, nicht teilnehmen darf. Dem auszuschließenden Mitglied muss der Satzungsgemäße Ausschlussgrund Schriftlich Mitgeteilt werden. Der Auszuschließende hat das Recht sich Innerhalb von 4 Wochen zu Rechtfertigen und muss bei Verlangen vor der Generalversammlung Gehör finden.

Den Ausschluss eines Genossenschaftsmitgliedes entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. In einem Dringlichen Fall ist eine außerordentliche Vollversammlung zur Beschlussfassung einzuberufen.

Ist ein Mitglied von der General- oder Vollversammlung ausgeschlossen worden, so ist das innerhalb von 2 Wochen nach Ausschluss per Einschreiben vom zuständigen Organ dem Ausgeschlossenen Genossenschaftsmitglied mitzuteilen.

Der Genossenschaftsanteil des Ausgeschlossenen Mitgliedes, wird unter Berücksichtigung nachweisbarer Wirtschaftlicher Schädigung der Genossenschaft, sowie unter Berücksichtigung der Kündigungssperrfrist im folgenden Geschäftsjahr Ausbezahlt.

(4) die eigene Kündigung eines Mitgliedes

- 1) Die Kündigung einer Genossenschaftsmitgliedschaft ist während des ganzen Geschäftsjahres möglich. Um die Kündigung im laufenden Geschäftsjahr wirksam zu machen muss die Kündigung 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich Mitgeteilt werden. Der Vorstand muss den Vorgang bearbeiten und mit Löschung aus der Genossenschaftsmitgliederliste das scheidende Mitglied schriftlich Benachrichtigen.
Der Genossenschaftsanteil wird unter Berücksichtigung der Kündigungssperrfrist im folgenden Geschäftsjahr Ausbezahlt.
- 2) Für die Gründungs- und Anlaufzeit der Genossenschaft wird eine Kündigungssperrfrist beziehungsweise Auszahlungssperrfrist festgesetzt.
 - a) Förderndes Mitglied 2 Jahre ab Inbetriebnahme des Dorfsaals.
 - b) Stark Förderndes Mitglied 5 Jahre ab Inbetriebnahme des Dorfsaals.
 - c) Existentielles Mitglied kann nur Kündigen wenn dadurch keine Existenzgefährdung der Genossenschaft mehr zu erwarten ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und des Genossenschaftsgesetzes Leistungen der Genossenschaft bevorzugt in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft Mitzuarbeiten. In General- oder Vollversammlungen Teilzunehmen, mit zu Beraten und bei Wahlen und Abstimmungen mit seinem Stimmrecht abzustimmen. Geschäftsunterlagen und Berichte auf Anfrage einzusehen und Auskunft zu erhalten.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Bestimmungen der Satzung, den Beschlüssen der General-oder Vollversammlung sowie den Vorgaben des Genossenschaftsgesetzes Folge zu leisten. Insbesondere die Interessen der Genossenschaft zu Wahren.

§ 7 Auseinandersetzung

Das ausgeschiedene Mitglied hat unter Berücksichtigung der Kündigungssperrfrist Anspruch auf Auszahlung des auseinandersetzungsguthaben. Darüber hinaus hat das Mitglied keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.

3. EIGENKAPITAL, HAFTSUMME, NACHSCHUSSPFLICHT, RÜCKLAGEN

§8 Genossenschaftsanteile

- (1) **Ein Genossenschaftsanteil hat den Wert von 250,- Euro.**
- a) Der Wert der Genossenschaftsanteile ist vor Eintragung in die Mitgliederliste einzubringen.
 - b) Der Wert der Genossenschaftsanteile kann auch, in für die Genossenschaft sinnvolle Sach- oder Dienstleistungen, eingebracht werden, wobei auch hier der erste Genossenschaftsanteil Geldwert einbezahlt werden muss. Über die Sinnhaftigkeit und den Geldwert der angebotenen Leistungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die erbrachten Leistungen verstehen sich als Einzahlung auf den oder die Genossenschaftsanteile.
 - c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird unter Berücksichtigung der Kündigungssperrfrist ausschließlich die Einzahlung auf die erworbenen Genossenschaftsanteile ausbezahlt.

§9 Haftung

- (1) Jedes Genossenschaftsmitglied haftet ausschließlich mit dem Wert der Erworbenen Genossenschaftsanteile.
- (2) Die Genossenschaft haftet mit ihrem Vermögen.

§10 Eigenkapital

- (1) Das Eigenkapital der Genossenschaft bildet sich aus dem Genossenschaftlichen Betriebsgebäude, den Betriebsanlagen mit Zubehör, Verbrauchsgütern, Forderungen, Verbindlichkeiten, Banksaldo und Kassenbestand.

§11 Rücklagen

- (1) **Gesetzliche Rücklage**
Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 10% der

Bilanzsumme nicht erreicht. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die General- oder Vollversammlung.

(2) Ergebnisrücklage

Die Ergebnisrücklage dient zur Deckung von unvorhersehbaren Finanzierungslücken. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§12 Nachschusspflicht

(1) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

4. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT VORSTAND, AUFSICHTSRAT, GENERALVERSAMMLUNG

§ 13 Vorstand

- 1) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Geschäftsjahre.
- 2) Der Vorstand leitet die Genossenschaft im Sinne der Genossenschaftlichen Zielsetzung eigenverantwortlich, er führt die Geschäfte nach Vorgabe der Genossenschaftssatzung und des Genossenschaftsgesetzes. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter einer Genossenschaft anzuwenden.
- 3) Der Vorstand bildet sich aus 3 Vorstandsmitgliedern.
 - a) Der Geschäftsführende Vorstand
Versammlungsleiter, Geschäftsbetriebsleiter,
Mitgliedschaftswesensleiter
 - b) Der Protokollführende Vorstand
Schriftverkehrsleiter, Protokollführungsleiter, Archivleiter
 - c) Der Finanzwesensführende Vorstand
Zahlungsverkehrsleiter, Prüfungswesensleiter, Personalwesensleiter

- 1) Das Amt eines Vorstandsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- 2) Jährlich scheidet ein Vorstandsmitglied aus. (In der Gründungs- und Anlaufzeit der Genossenschaft, im Zweiten und Dritten Geschäftsjahr entscheidet das Los über das vorzeitige Ausscheiden). Im Vierten Geschäftsjahr, mit Erreichen des Turnus scheidet das Dienstälteste Vorstandsmitglied aus.
Wiederwahl ist zulässig, womit eine neue Amtszeit beginnt.
- 3) Der Vorstand verteilt Jährlich in eigener Absprache seine Aufgaben. Ist keine Einigung zu erzielen wird in Gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrat durch einfache Mehrheit die Aufgabenverteilung Gewählt. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 4) Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig vollumfänglich vertreten.
- 5) Die nach Neuwahlen ausscheidenden Vorstandsmitglieder haben die Neugewählten Vorstandsmitglieder in Ihre Amtsgeschäfte einzuführen und gestellte Fragen zu beantworten. Die gesamten Betrieblichen Anlagen zu Besichtigen und alle Schlüssel beziehungsweise Schließmechanismen zu Übergeben.
- 6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der laufenden Amtszeit kann die Genossenschaftsleitung bis zur folgenden Generalversammlung von 2 Vorstandsmitgliedern geführt werden. Bei der folgenden Generalversammlung ist Anstatt des Ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit zu wählen.
Bei Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist ein neues Vorstandsmitglied in der Vollversammlung für die verbleibende Amtszeit zu wählen.

§ 14 Aufsichtsrat

- 1) Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt 3 Geschäftsjahre.
- 2) Der Aufsichtsrat überwacht die Genossenschaftsführung in allen Genossenschaftlichen Angelegenheiten. Er hat Einsichtsrecht aller Genossenschafts- und Geschäftsunterlagen. Er kontrolliert sämtliche

Aufgaben sowie Vorgänge der Genossenschaftsleitung auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Bei Feststellung von Fehlern der Genossenschaftsleitung kann der Aufsichtsrat Korrektur vom Vorstand verlangen. Die Aufsichtsratsmitglieder prüfen nach Maßgabe der Satzung und des Genossenschaftsgesetzes die Einhaltung der Genossenschaftlichen Zielsetzung. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

- 3) Die Sitzungsleitung in Gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand führt der Vorsitz des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.**
- 4) Der Aufsichtsrat bildet sich aus 6 Aufsichtsratsmitgliedern.**
- 5) Das Existentiell Fördernde Mitglied Stellt ein gesetztes Aufsichtsratsmitglied nach seiner Wahl, das uneingeschränkt Geschäftsfähig und vertretungsberechtigt sein muss. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederbestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist zulässig, womit eine neue Amtszeit beginnt. Der Beginn und das Ende der Amtszeit ist mit den Fünf aus der Genossenschaft gewählten Aufsichtsratsmitgliedern gleichgesetzt.**
- 6) Die Aufsichtsratsmitglieder wählen in jedem Geschäftsjahr aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit ein Aufsichtsratsvorsitzes Mitglied und eine Stellvertretung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Gewählten leiten als Vorsitzend und Stellvertretend Vorsitzend den Aufsichtsrat. Wiederwahl ist möglich.**
- 7) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.**
- 8) Jährlich scheiden Zwei Aufsichtsratsmitglieder aus. (In der Gründungs- und Anlaufzeit der Genossenschaft, im Zweiten und Dritten Geschäftsjahr entscheidet das Los über das vorzeitige Ausscheiden).Im Vierten Geschäftsjahr, mit Erreichen des Turnus scheiden jeweils die Dienstältesten Zwei aus. Wiederwahl ist zulässig, womit eine neue Amtszeit beginnt.**
- 9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.**
- 10) Wählbar ist jedes sich zur Wahl stellende, uneingeschränkt Geschäftsfähige Genossenschaftsmitglied.**

- 11) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- 12) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- 13) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten

§ 15 Generalversammlung, Vollversammlung

- 1) Die Generalversammlung findet 1mal Jährlich am **1.Sonntag nach Aschermittwoch statt.** Die Versammlung ist vom Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat einzuberufen. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand. Die Versammlungstagesordnung ist der Ladung beizufügen. Die Ladung der Mitglieder muss 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Vor Beginn einer Versammlung hat sich jede Stimmberechtigte Person in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- 2) Die Vollversammlung wird in Dringenden Fällen Außerturnusgemäß vom Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat einberufen. Bei Anliegen die den Vorstand Betreffen wird vom Aufsichtsrat einberufen. Versammlungsleiter ist der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Versammlungstagesordnung ist der Ladung beizufügen. Die Ladung der Mitglieder muss 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.
- 3) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Vollversammlung verlangen. Hierzu muss mindestens der zehnte Teil der Mitglieder den Antrag unterzeichnen.
- 4) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Schriftform oder durch Bekanntmachung über Papierlose Datenübertragung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- 5) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der General- bzw. Vollversammlung aus.
- 6) Das Fördernde Mitglied hat ein Stimmrecht.
Das starkfördernde Mitglied hat 2 Stimmrechte.
Das existenzielle Mitglied hat 3 Stimmrechte.
- 7) Für die Ausübung des Stimmrechts in der Versammlung muss das Mitglied, eine uneingeschränkt Geschäftsfähige, Stimmberechtigte Person, oder dessen schriftlich bevollmächtigte uneingeschränkt Geschäftsfähige Vertretung, jedoch immer eine Person je Stimmrecht anwesend sein. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus. Personengesellschaften, Vereine, Firmen üben Ihr Stimmrecht durch die ermächtigten Gesellschafter,

Vorstände oder sonstigen Vertreter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch eine bzw. zwei gemeinschaftlich schriftlich Bevollmächtigte Person oder Personen ausüben.

- 8) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.**
- 9) Die Wortbeiträge und Beschlüsse der General- oder Vollversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß vom Vorstand zu protokollieren.**

5. ENTLASTUNG ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

§ 16 Entlastung

- 1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.**
- 1) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch die des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.**

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

- 1) Wahlleiter und Abstimmungsleiter ist ein im Amt verbleibendes Aufsichtsratsmitglied. Es bestellt aus der Versammlung 2 Wahlgehilfen die nicht selbst zur Wahl stehen dürfen.**
- 2) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.**
- 3) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.**

- 4) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- 5) Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen vor der Wahl ihre Kandidatur für das jeweils zu besetzende Amt gegenüber dem Wahlleiter bestätigen. Die Gewählte Person hat unverzüglich nach der Wahl auf Nachfrage des Wahlleiters der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob sie die Wahl annimmt.
- 6) Eine Abstimmung zur Genossenschaftssatzungsänderung bedarf einer Zustimmung von Dreiviertel der gültig abgegebenen Stimmen. Sonstige nicht benannte Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
- 7) Die Wahlen und Abstimmungen der Generalversammlung sind vom Wahlleiter zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

6. MITGLIEDSCHAFTEN DER GENOSSENSCHAFT

§ 17 Genossenschaftliche Verbände

Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverband Bayern e.V. Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder General- bzw. Vollversammlung teilzunehmen und es muss Ihnen auf Verlangen das Wort erteilt werden.

§ 18 Beteiligung an anderen Unternehmen

Will sich Die Reservewirtgenossenschaft an anderen Unternehmen, Genossenschaften oder Gesellschaften beteiligen bedarf es der Dreiviertelmehrheit der Gültig abgegebenen Stimmen in der General – oder Vollversammlung.

5. ORGANISATION, VERWALTUNG, VERPACHTUNG UND KURZFRISTIGE ÜBERLASSUNG DES BETRIEBSGEBÄUDES DORFSAAL

§ 19 Hausrecht

Das Hausrecht und die Instandhaltungspflicht übt der Vorstand aus. Im Vertretungsfall übernimmt der Aufsichtsrat diese Pflicht. Wird das Gebäude

langfristig einem Pächter übergeben hat der Vorstand bzw. Aufsichtsrat nur noch das Verfügungsrecht und die Pflegepflicht für die durch die Genossenschaft dauerhaft eigengenützten Räumlichkeiten. Die Verpachteten Räume und die Außenanlagen sind einmal Jährlich vom Vorstand auf ihren Erhaltungszustand zu Überprüfen und das Prüfungsergebnis zu Dokumentieren. Werden Mängel festgestellt so muss die Ursache festgestellt und der Mangel behoben werden.

§ 20 Gebäudeversicherung

Die Organisation aller nötigen Gebäude bzw. Haftpflichtversicherungen Inventar oder sonstige erforderliche Versicherungen abzuschließen und zu unterhalten ist Aufgabe des Vorstands.

§ 21 Gebäude- und Außenanlagenreinigung

- 1) Die Gebäudereinigung hat im eigenbewirtschaftungsfall der Vorstand zu Organisieren und zu kontrollieren.
- 2) Die Außenanlagepflege mit Schneeräum- und Streuarbeiten Organisiert der Vorstand.
- 3) Sicherheitsrelevante Bauteile sind vom Vorstand einmal Jährlich auf Ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Bei Mangelerscheinungen hat sich der Vorstand umgehend um die Behebung der Mängel zu kümmern.

§ 22 Kurzfristige Überlassung von Wirtschaftsräumen

Der Pacht- bzw. Überlassungszins bei kurzfristiger Überlassung (Tagesüberlassung) Errechnet sich aus a) Den Gebäudegemeinkosten und b) Den jeweiligen Nutzungsentgelt für die Überlassenen Nutzungseinheiten.

- A) Die Ermittlung der Gebäudegemeinkosten als Grundlage der zu verrechnenden Gebäudegrundgebühr pro m² Nutzfläche bzw. per überlassener Nutzungseinheit ermittelt sich aus allen Anfallenden laufend wiederkehrenden dem Gebäude zuzuordnenden Nebenkosten. Der sich daraus errechnende Betrag ist die Gebäudegrundgebühr die in jeden Überlassungsfall auch bei Überlassung an Genossenschaftsmitglieder der Genossenschaft zu vergüten ist.
- B) Die Ermittlung vom Nutzungsentgelt richtet sich nach dem Finanzbedarf der Genossenschaftlichen Zielsetzung. Insbesondere der Gebäude- und Genossenschaftserhalt muss Gewährleistet sein.

§ 23 Verpachtung Gesamtgebäude

- 1) Die Verpachtung des Gesamten Wirtschaftsgebäudes an einen Dauerhaften Betreiber des Gastwirtsbetriebs setzt voraus das die Pachtende Person oder die Pachtgemeinschaft Mitglied der Genossenschaft ist bzw. vor Pachtvertragsabschluss die Mitgliedschaft erwirbt.
- 2) Die Pachtende Person oder Pachtgemeinschaft hat eine Pachtkaution in Höhe von 3 Monatspachtzinsbeträgen als Bürgschaft für fahrlässige, eigenverschuldete über die Maßen einer normalen Gebäudeabnutzung hinausgehenden Beschädigung am Gebäude an die Genossenschaft zu bezahlen. Der Vorstand hat das Geld als Bürgschaft zu verwalten. Bei Ordnungsgemäßer Rückgabe der Pachtsache nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist die Bürgschaftssumme voll Zurückzuzahlen.
- 3) Die Gebäudегemeinkosten sind als Kalkulatorische Grundlage für den Pächter bekannt zu geben. Die Elementaren Gebäudeversicherungen bleiben in der Verantwortung der Genossenschaft, die daraus entstehenden Kosten sind auf den Pächter Umzulegen. Die für den Gebäude- und Gaststättenbetrieb anfallenden Kosten gehen zu Lasten und auf Rechnung des Pachtenden.
- 4) Im Pachtvertrag sind die Jährlich wiederkehrenden Bewirtungstermine, für Brauchtumsvereine bzw. Stark Fördernde Mitglieder oder das Existentiell Fördernde Mitglied freizuhalten und zu Bewirten. Die Betreffenden Bewirtungsfälle sind im Pachtvertrag zu benennen und Terminlich festzulegen. Bewirtungsanfragen von Fördernden Genossenschaftsmitgliedern sind bei Terminüberschneidung mit Zeitgleichen Anfragen von Nichtmitgliedern zu bevorzugen.
- 5) Mit Abschluss des Pachtvertrages übernimmt der Pächter das Hausrecht. Der Pächter hat das Betreten der Baulichen Anlage von Unbefugten Personen durch Verschließen zu Sichern.
- 6) Der vom Pächter zu entrichtende Pachtzins darf von der Genossenschaft nur in der Höhe angesetzt werden dass, das Festgelegte Genossenschaftsziel zu erreichen ist. Eine willkürliche Gewinnabschöpfung des Pächters ist nicht Genossenschaftsziel.
- 7) Der Pächter hat den Standard einer gut Bürgerlichen Küche zu Gewährleisten. Verlangt der Pachtende seinen Gästen, im Vergleich mit anderen in etwa Gleichgestellten Gastronomischen Betrieben im vergleichbaren Umfeld, einen unangemessenen Verbraucherpreis ab, so ist die Genossenschaft berechtigt den Pachtzins Verhältnismäßig zum Verbraucherpreis des Pachtenden als Gewinnabschöpfung zu erhöhen.

6. AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 24 Auflösung

Zur Auflösung der Reservewirtgenossenschaft, ist eine Mehrheit von Acht Zehntel der gültig abgegebenen Stimmrechte nötig. Mit ersten Rang hat das

Existentiell Fördernde Mitglied hat das Recht das Betriebsgebäude Nebst Einbauten und Inventar zu übernehmen. Wird von dem Recht Gebrauch gemacht so sind die einbezahlten Genossenschaftsanteile der anderen Genossen vom Übernehmer an die Anteilseigner auszubezahlen. Eventuelle sonstige Vermögenswerte sind je Genossenschaftsanteil gleich aufzuteilen und an die Genossenschaftsanteilseigner auszubezahlen. Mit Zweiten Rang tritt das Stark fördernde Mitglied in erste Rangstelle. Gibt es mehr Stark fördernde Mitglieder mit Übernahmeinteresse so Entscheidet das für die Scheidenden Genossenschaftsmitglieder bessere Wirtschaftliche Ergebnis der Anteilsauszahlung. Mit Rang Drei tritt das Fördernde Mitglied zu Gleichen Bedingungen wie das Stark Fördernde Mitglied in erste Rangstelle. Ist kein Interesse von Genossenschaftsmitgliedern bekundet so wird das Betriebsgebäude nebst Einbauten und Inventar Meistbietend Veräußert und das Verbleibende Kapital anteilig an die Eigner der gezeichneten Genossenschaftsanteile Ausbezahlt.

7. BAUZEIT UND ANLAUFZEIT DER GENOSSENSCHAFT

§ 25 Bauzeit Betriebsgebäude Dorfsaal

- 1) Die Reine Bauzeit des Betriebsgebäudes wird mit 18 Monaten als Realistisch vorgesehen. (Einflüsse aus Höherer Gewalt wurden dabei außer Betracht gelassen.)
- 2) Der Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden in der Gesamten Bauzeit in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Mehrheit über alle bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme anfallenden Entscheidungen. Der Vorstand leitet und Protokolliert die Sitzungen und Abstimmungen. Unter strenger Einhaltung des Gesamtbaukostenkonzeptes ist folgendes zu erledigen;
 - a) Beauftragung, Beantragung und Bearbeitung aller erforderlichen Formalrechtlichen Voraussetzungen die zur Errichtung und Inbetriebnahme der Betriebsstätte erforderlich sind.
 - b) Organisation der gesamten Bauarbeiten mit Ausstattung und Einrichtung bis zur Inbetriebnahme. Angebote einholen, Aufträge vergeben, Zahlungen leisten, Bauablauf und Eigenleistungen Koordinieren.
 - c) Personaleinstellung, Lohnabrechnungen, Rechnungswesen insbesondere für die Bauzeit. Abrechnung der Lieferungen und Leistungen auf Genossenschaftsanteile.

§ 26 Anlaufzeit der Geschäftstätigkeit

Als Anlaufzeit der Geschäftstätigkeit wird im Eigenbetrieb der Gastronomie Ein Zeitraum von 36 Monaten ab Inbetriebnahme zu Grunde gelegt.

8. GERICHTSSTAND

§ 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

ENTWURF